

Kundeninformation zur Umsetzung der PPWR – Verordnung (EU) 2025/40

- Informationen zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) und zum nationalen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG)
- Maßnahmen KLUG / RWZ
- Pflichten der Weinbaubetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue europäische Verpackungsverordnung VO 2025/40, auch PPWR genannt, gilt in wesentlichen Teilen ab dem 12. August 2026. Parallel hierzu tritt in Deutschland das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in Kraft. Die neuen Vorschriften gelten nicht nur für Hersteller von Verpackungen, sondern können auch Handelsunternehmen und Weinbaubetriebe betreffen, je nachdem, welche **Rolle** sie in der Lieferkette einnehmen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einen Überblick darüber geben, welche Pflichten Sie als RWZ/KLUG-Kunde in typischen Situationen treffen können und welche Maßnahmen Ihre KLUG/RWZ ergreift, um Ihnen die Erfüllung dieser Pflichten zu erleichtern. Maßgeblich ist dabei stets der konkrete Einzelfall.

Maßgebliche Pflichten ergeben sich aus zwei Rollen:

- Der Erzeuger ist im PPWR-System grundsätzlich für die Konformität der Verpackung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem Anforderungen an Material, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile, Kennzeichnung, technische Dokumentation und die Erstellung einer Konformitätserklärung.
 - Der Hersteller im Sinne des PPWR ist für die sog. erweiterte Herstellerverantwortung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Registrierung, Mengenmeldungen und gegebenenfalls Systembeteiligung bzw. Lizenzierung.
- Diese Begriffe sind nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch gleichzusetzen; auch Handelsunternehmen oder Weinbaubetriebe können je nach Fall als Erzeuger oder Hersteller gelten.

1. Bezug verpackter Rohstoffe von RWZ/KLUG

Sie beziehen verpackte Ware/Rohstoffe von uns und verarbeiten diese in Ihrem Betrieb weiter, dann sind Sie **Endabnehmer**. In diesem Fall treffen Sie keine eigenen PPWR-Pflichten in Bezug auf die Verpackung dieses bereits verpackten Produkts. Sie müssen nichts tun. KLUG bzw. unsere Vorlieferanten übernehmen die in der Lieferkette vorgelagerten Pflichten gemäß PPWR und Durchführungsgesetz. Insbesondere müssen Sie keine Konformitätserklärungen für die Verpackungen anfordern oder bereithalten.

2. Verpackungen mit Ihrem Namen oder Ihrer Marke / Firmendruck / Eigendruck

Anders ist die Situation, wenn Sie Verpackungen verwenden, die mit Ihrem Namen, Logo, Unternehmenskennzeichen oder Ihrer Marke versehen sind.

Dies betrifft insbesondere Einwegkartonage, Flaschen und Etiketten sowie Exportkartonage und Präsentverpackungen (Serviceverpackungen) mit sogenanntem Firmendruck oder Eigendruck. Nach der derzeit maßgeblichen Auslegung führt bereits die Anbringung des eigenen Namens oder der eigenen Marke dazu, dass der Betrieb die Rolle des **Erzeugers und Herstellers** der Verpackung einnimmt. **NEU** ist in diesem Fall, dass dies nicht nur für Verkaufsverpackungen, sondern auch

für Serviceverpackungen gilt. Neben den Pflichten aus der PPWR ist es hier insbesondere nicht mehr möglich, die Lizenzierung wie bisher auf die Verpackungshersteller zu übertragen.

- Als Erzeuger (sofern Sie nicht unter die Kleinstunternehmerregelung fallen) müssen Sie sicherstellen, dass diese Verpackungen mit Ihrem Namen den Anforderungen der PPWR entsprechen. Ab dem 12. August treten zunächst die Artikel 5 und 11 der PPWR in Kraft. Dazu gehören insbesondere Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung, Beschränkungen bestimmter Stoffe (PFAS, Schwermetalle), Verpackungsminimierung und verpflichtende Kennzeichnung. Außerdem muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, eine technische Dokumentation und eine Konformitätserklärung erstellt werden. Die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Aufbewahrungsfristen betragen bei Einwegverpackungen grundsätzlich fünf Jahre, bei wiederverwendbaren Verpackungen zehn Jahre.
- Wie oben dargestellt sind Sie ferner als Hersteller im Sinne der PPWR anzusehen. Als Hersteller haben Sie folgende Verantwortung: Registrierung im Herstellerregister, in Deutschland im sog. LUCID-Register (<https://lucid.verpackungsregister.org/>), Erfassung und Meldung der Verpackungsmengen nach Materialfraktionen, ggf. Abgabe einer Vollständigkeitserklärung, sowie ggf. Systembeteiligung bzw. Lizenzierung der Verpackungen. Über das European National Register (<https://www.eunr.org/national-members>) können Sie die Ansprechpartner in den EU Mitgliedsstaaten einsehen.

KLUG/RWZ unternehmen alles, um Sie mit den erforderlichen Unterlagen zur Konformität und zu den Verpackungsmengen zu versorgen. Hierzu sind wir bereits auf unsere Lieferanten zugegangen, da auch wir die Unterlagen von den Vorlieferanten anfordern müssen. Dies stellt sich allerdings mitunter als Herausforderung dar.

Unter <https://klug-gmbh.de/> stellen wir Ihnen wenn möglich Konformitätserklärungen zum Download zur Verfügung. Ebenfalls können Sie dort Konformitätserklärungen, Lieferantenerklärungen und Produktspezifikationen zu bestimmten Produkten anfragen.

Bitte beachten Sie: Wenn Ihr Betrieb ein Kleinstunternehmen ist, also max. 9 Mitarbeitende und max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme hat, kann nach den vorliegenden Informationen eine Sonderregelung greifen. In diesem Fall kann der unmittelbare Vorlieferant der vollständigen Verpackung, also ggf. KLUG/RWZ, als Erzeuger und damit auch als Hersteller gelten. Wir bitten daher, uns gesondert anzusprechen, wenn Sie Firmendruck oder Eigendruckverpackungen über uns beziehen und der Auffassung sind, dass Ihr Betrieb als Kleinstunternehmen einzuordnen ist.

3. Neutrale Serviceverpackungen

Als Serviceverpackungen gelten Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts bestimmt sind. Typische Beispiele im Betrieb sind neutrale Präsentverpackungen die erst in der Verkaufsstelle mit Produkten, Snacks oder Getränken befüllt werden. Sind diese Verpackungen neutral, also nicht mit Ihrem Namen, Ihrer Marke oder Ihrem Logo versehen, bedeutet das praktisch für Sie:

Es ändert sich nichts: Konformität und Lizenzierung übernehmen die Produzenten der Verpackung. Auch für diese Verpackungen gilt: **Sie müssen keine Konformitätserklärungen für die Verpackungen anfordern oder bereithalten.**

4. Neutrale Verkaufsverpackungen

Sie befüllen neutrale Verpackungen nicht erst in der Verkaufsstelle, sondern verpacken und etikettieren bereits vorab, um das Produkt anschließend als Verkaufseinheit bereitzustellen. Aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften müssen Sie diese Produkte mit Ihrem Namen kennzeichnen. Infolge der oben dargestellten Rechtslage gem. der PPWR wird Ihnen damit sowohl die Rolle des Erzeugers als auch die Rolle des Herstellers zugewiesen.

Daraus folgt: Verkaufsverpackungen **mussten bislang schon durch den Betrieb lizenziert werden**, zudem mussten die Registrierung im LUCID-Register sowie die Mengenmeldungen erfolgen – hieran ändert sich nichts. Nun kommen **ergänzend auch die Konformitätspflichten** auf Sie zu. Auch hierzu müssen Sie sich an Ihre Vorlieferanten wenden, insbesondere, um die Mengen an Verpackungen, aufgeschlüsselt nach Materialfraktionen ermitteln zu können. Wir sind auch diesbezüglich damit befasst, die Vorlieferanten zur Übermittlung der Daten zu veranlassen.

5. Handelswaren

Im Bereich der Handelswaren haben Sie ebenfalls keine Pflichten. Hier werden alle Pflichten aus der PPWR von den Vorlieferanten erfüllt.

Was Sie jetzt tun sollten!

Bitte prüfen Sie in Ihrem Betrieb insbesondere folgende Punkte:

1. Beziehen Sie von uns lediglich unsere Rohstoffe und Handelswaren zur Verwendung in Ihrem Betrieb bzw. Verkauf an den Endkunden?

➔ Dann haben Sie keine besonderen Pflichten im Rahmen der neuen Verpackungsgesetze.

2. Nutzen Sie Verpackungen mit Ihrem Namen, Logo oder Ihrer Marke – als Firmen-/ Eigendruck oder mit einem Etikett?

➔ Dann gelten Sie als Erzeuger und Hersteller. Bitte prüfen Sie Registrierung, Mengenmeldung, Systembeteiligung und die erforderlichen Konformitätsunterlagen. Wie oben dargestellt, bemühen wir uns um einfache, unbürokratische und kostengünstige Lösungen für Sie. Sollten Sie wider Erwarten von einer Kontrolle der Konformitätsunterlagen bei Verpackungen mit Ihrem Namen oder Ihrer Marke betroffen sein, sprechen Sie uns bitte unverzüglich an. Wir unterstützen dann gern bei der kurzfristigen Beschaffung der erforderlichen Unterlagen.

3. Nutzen Sie neutrale Verpackungen als Serviceverpackungen in der Verkaufsstelle?

➔ Es ändert sich nichts. Alle Pflichten liegen bei den vorgelagerten Handelspartnern.

4. Nutzen Sie neutrale Verpackungen zur Vorverpackung eigener Verkaufsware?

➔ Dann sind Sie selbst für Registrierung, Mengenmeldung und Systembeteiligung verantwortlich. Auch hier sind wir mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen befasst und lassen Ihnen diese schnellstmöglich zukommen.

5. Ist Ihr Betrieb ein Kleinunternehmen?

➔ Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie:

- Firmendruck-/ Eigendruck-Verpackungen über uns beziehen
- Max. 9 Mitarbeitende beschäftigen und
- Max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder maximal 2 Mio. Euro Bilanzsumme ausweisen

Wir weisen darauf hin, dass die Auslegung der PPWR in einzelnen Punkten weiterhin in Bewegung ist. Die vorstehenden Informationen beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand und dienen der allgemeinen Orientierung. Eine Prüfung des konkreten Einzelfalls, insbesondere bei Eigendruckverpackungen, Verkaufsverpackungen für die eigene Produkte, Lieferungen an Wiederverkäufer oder grenzüberschreitenden Lieferungen, kann dadurch nicht ersetzt werden.

Für Rückfragen zu den bezogenen Verpackungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KLUG/RWZ